

HESSISCHER LANDTAG

08. 11. 2022

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

A. Problem

Das Hessische Finanzausgleichsgesetz (HFAG) wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 3. Februar 2021 (GVBl. 2021, S. 46 ff.) geändert. Mit diesem Änderungsgesetz wird die gemeinsame Übereinkunft der Landesregierung mit den Kommunalen Spitzenverbänden (KSpV) vom 6. November 2020 umgesetzt. Für die Ausgleichsjahre 2021 bis 2024 wurden u. a. die Mechanismen zum vertikalen Finanzausgleich temporär abweichend geregelt. Die vertikale Bedarfsermittlung wurde ausgesetzt und die Finanzausgleichsmasse des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) mit Festbeträgen ausgestaltet.

Für das Ausgleichsjahr 2024 sieht das HFAG in seiner bisherigen Fassung in § 70b Abs. 4 Satz 1 die Überprüfung des Festbetrages hinsichtlich der Entwicklung der Steuereinnahmen des Landes vor. Die Mai-Steuerschätzung 2022 weist eine deutliche Änderung in der Erwartung der Steuerschätzung zum obligatorischen Steuerverbund auf. Aktuelle Berechnungen ergeben, dass die berechnete Höhe der Finanzausgleichsmasse den Festbetrag um rd. 628 Mio. Euro und damit um deutlich mehr als ein Prozent, übersteigt. Nach § 70b Abs. 4 Satz 3 HFAG ist der Festbetrag für das Ausgleichsjahr 2024 entsprechend anzupassen.

Die Aufstockung des Festbetrages für das Ausgleichsjahr 2024 um rd. 628 Mio. Euro (sog. Revisionsbetrag) hätte zur Folge, dass das KFA-Volumen in 2024 gegenüber dem Vorjahr massiv und sprunghaft um 8,7 Prozent (nur bezogen auf den Festbetrag sogar um 11,7 Prozent) aufwachsen würde. Gleichzeitig zeigt sich, dass die Kommunen weiterhin von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der Umsetzung der Schutzmaßnahmen betroffen sind. Trotz der sehr positiven Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen im 1. Halbjahr 2022, bleiben die Kommunen weiterhin vor finanzielle Herausforderungen gestellt. Durch die Aufnahme und Versorgung Geflüchteter aus der Ukraine, die Energiekrise und Inflation sowie durch Mehrbedarfe im Bereich des ÖPNV und des Sozialwesens (Kita, Krankenhäuser) ist auch auf der kommunalen Ebene im Ausgleichsjahr 2023 mit Mehrausgaben zu rechnen.

Im Investitionsprogramm der HESSENKASSE besteht aufgrund der weiterhin bestehenden Aus- und Nachwirkungen der Corona-Pandemie und der Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf das Baugewerbe die begründete Gefahr, dass sich geplante und bereits begonnene (Bau-) Maßnahmen der Kommunen weiter verzögern. Vor dem Hintergrund der zum 31. Dezember 2024 endenden Programmlaufzeit ist zu beachten, dass die Kommunen die bereitstehenden Mittel nicht mehr rechtzeitig innerhalb der Laufzeit abrufen können.

B. Lösung

Der Revisionsbetrag von rd. 628 Mio. Euro wird gleichmäßig auf die Ausgleichsjahre 2023 und 2024 aufgeteilt. Die Festbeträge für die Ausgleichsjahre 2023 und 2024 werden jeweils um rd. 314 Mio. Euro aufgestockt. Hiermit wird zum einen das Ziel weiterverfolgt, den KFA mit einer stetigen Steigerungsrate auszugestalten. Zum anderen werden die Kommunen bereits im Ausgleichsjahr 2023 in ihrer Aufgabenwahrnehmung unterstützt, indem ihnen bereits in diesem Jahr ein erhöhter Festbetrag zur Verfügung steht.

Damit werden die Kommunalfinanzen krisensicher aufgestellt und die Handlungsfähigkeit der Kommunen gestärkt.

1. Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes

Mit dem Gesetzentwurf werden die notwendigen Änderungen am HFAG vorgenommen.

Die in § 70b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 4 HFAG ausgewiesenen Festbeträge für die Ausgleichsjahre 2023 und 2024 werden entsprechend geändert. § 70b Abs. 4 HFAG, der das Revisionsverfahren beschreibt, wird aufgehoben, weil sein Anwendungsbereich durch die erfolgte Revision entfällt.

In diesem Zuge wird zudem § 70b Abs. 3 HFAG redaktionell angepasst. In § 70b Abs. 3 Satz 1 HFAG wird ein grammatikalischer Fehler behoben und in § 70b Abs. 3 Satz 3 HFAG die Bezugnahme auf das Sondervermögen nach dem Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz gestrichen.

2. Änderung anderer Rechtsvorschriften

Durch den Gesetzentwurf sollen Änderungen an anderen Rechtsvorschriften mit umgesetzt werden.

- a) Änderung der Verordnung zur Durchführung des HFAG
 - aa) Der Gesetzentwurf sieht Anpassungen der Verordnung zur Durchführung des HFAG (HFAGDV) vor. Die Anpassungen dienen nicht der Änderung der bisher in der HFAGDV geregelten und beschriebenen Verfahren, sondern lediglich der präziseren Abbildung der bewährten und gelebten Verfahrenspraxis. Die Anpassungen betreffen das Verfahren zur Gewährung von Besonderen Finanzzuweisungen (§ 7 HFAGDV), das Verfahren zur Genehmigung der Hebesatzerhöhung bei der Kreisumlage (§ 14 Abs. 4 HFAGDV) und das Verfahren zur Ausführung der Regelungen des Gemeindefinanzreformgesetzes (§ 20 HFAGDV), soweit dies für die Ermittlung der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage relevant ist.
 - bb) Seit dem 1. Januar 2020 wird bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl die Steuerkraftzahl der Heimatumlage berücksichtigt. Mit dem Gesetz über das Programm "Starke Heimat Hessen" wurde die Änderung des HFAG umgesetzt. Hieraus werden Folgeänderungen an in §§ 20, 21 HFAGDV notwendig, die mit diesem Gesetzentwurf umgesetzt werden.

b) Hessenkassegesetz

Die Programmlaufzeit des Investitionsprogramms der HESSENKASSE wird um zwei Jahre verlängert, um die zeitlichen Verzögerungen zu kompensieren, die sich aus den Ausbzw. Nachwirkungen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges auf das Bauwesen und die Bautätigkeit der Kommunen ergeben.

c) Sonstiges

Mit dem Gesetzentwurf werden redaktionelle Anpassungen im Gesetz über die Heimatumlage (HUG) und in der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) vorgenommen.

C. Befristung

Die im KFA ergriffenen und im HFAG geregelten Stabilisierungsmaßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2024 befristet und treten mit Ablauf dieses Datums außer Kraft. Sowohl ein Wiedereinstieg in den vorherigen KFA als auch die Neugestaltung des KFA ab dem Ausgleichsjahr 2025 bedarf weiterer gesetzlicher Anpassungen. Die Ergebnisse der Evaluation des KFA sowie die im Lichte der Krisenjahre gewonnenen Erkenntnisse sollen dabei im späteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist eine Befristung nicht angezeigt, weil die Änderung der HFAGDV, des HUG, des Hessenkassengesetzes sowie der LHO dauerhaft angelegt sind.

D. Alternativen

Ohne eine gesetzliche Regelung wäre eine Aufteilung des Revisionsbetrages nicht möglich. Dies hätte im Ausgleichsjahr 2024 einen massiven und erratischen Anstieg der Finanzausgleichsmasse im Vergleich zum Ausgleichsjahr 2023 zur Folge. Eine stetige und moderate Steigerungsrate wäre nicht zu erzielen.

Auch für die weiteren Anpassungen bestehen keine Alternativen.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2023/2024	Je 314 Mio. Euro	1	Je 314 Mio. Euro	ı
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	_	ı	_	ı
Laufend ab Haushaltsjahr	_	1	_	_

Die Beträge sind im Haushaltsplanentwurf 2023/2024 enthalten.

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Die Veränderungen sind in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten. in Höhe der in § 70b Abs. 2 HFAG genannten Beträge.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Planungssicherheit bei den hessischen Gemeinden und Gemeindeverbänden wird erhöht. Der KFA wird nicht nur auf dem aktuellen hohen Volumen stabilisiert, sondern die Finanzausgleichsmasse steigt im Vergleich der Jahre 2022 und 2023 stufenhaft und in den Jahren 2023 und 2024 kontinuierlich an.

Durch die Änderung der HFAGDV wird Rechtssicherheit und Rechtsklarheit geschaffen. Die Verwaltungspraxis wird für die Kommunen noch transparenter abgebildet. Dies wirkt sich positiv auf die kommunale Verwaltungspraxis aus.

Die weiteren (redaktionellen) Anpassungen wirken sich nicht auf die hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine-

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

Vom

§ 70b des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 636), wird wie folgt geändert:

- 1. Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird die Angabe "6 335" durch "6 649" ersetzt.
 - b) In Nr. 4 wird die Angabe "6 447" durch "6 761" ersetzt.
- 2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort "vereinnahmende" durch "vereinnahmenden" ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden das Komma nach dem Wort "Zuführungen" und die Angabe "insbesondere aus dem Sondervermögen nach dem Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz vom 4. Juli 2020 (GVBl. S. 482)," gestrichen.
- 3. Abs. 4 wird aufgehoben.

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 11. Januar 2016 (GVBl. S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2021 (GVBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zum Zweiten Teil Dritter Abschnitt und Dritten Teil wie folgt gefasst:

"Dritter Abschnitt

Berechnung und Zahlung der Besonderen

Finanzzuweisungen

§§ 30,31

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 32"

- 2. § 14 Abs. 4 wird aufgehoben.
- 3. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter "bei der Oberfinanzdirektion" gestrichen.
 - b) Als Abs. 5 wird angefügt:
 - "(5) Für die Steuerkraftmesszahl der Heimatumlage nach § 21 Abs. 2 Nr. 7 und § 27 Abs. 2 Nr. 7 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes ist das Umlagesoll maßgeblich, das sich für den Referenzzeitraum aus den Anmeldungen der Gemeinde nach § 3 des Gesetzes über die Heimatumlage vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 314), geändert durch … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz errechnet oder nach § 3 des Gesetzes über die Heimatumlage in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz geschätzt wurde. Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend."

¹ Ändert FFN 41-42

² Ändert FFN 41-43

- 4. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 wird das Wort "wird" durch "werden" ersetzt und nach dem Wort "Finanzausgleichsgesetzes" die Angabe "und der Heimatumlage nach § 21 Abs. 2 Nr. 7 und § 27 Abs. 2 Nr. 7 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes" eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "Gewerbesteuerumlage" die Wörter "und die Heimatumlage" eingefügt.
 - b) In Abs. 8 wird das Wort "Gewerbesteuerumlage" durch die Wörter "die Gewerbesteuerumlage und die Heimatumlage" ersetzt.
- 5. Nach § 30 wird als neuer § 31 eingefügt:

"§ 31

Abweichung von der Regelförderung aufgrund der Stellung im Finanz- und Lastenausgleich

Die sich aus der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich ergebende Abweichung von der Regelförderung im Sinne der §§ 48 und 56 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes wird einmal jährlich durch das Ministerium der Finanzen einvernehmlich mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium ermittelt und gilt jeweils mit Wirkung vom 1. Juli des Jahres bis 30. Juni des Folgejahres. Die Stellen, die Fördermittel bewirtschaften, werden entsprechend in Kenntnis gesetzt. Ist die Ermittlung der finanziellen Leistungsfähigkeit nicht bis zum 1. Juli des Jahres erfolgt, gilt die zu diesem Zeitpunkt gültige Ermittlung bis zum Inkrafttreten der neuen fort."

6. Der bisherige § 31 wird § 32.

Artikel 3³ Änderung des Gesetzes über die Heimatumlage

Das Gesetz über die Heimatumlage vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 314) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe "17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522)" durch "9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051)" ersetzt.
- In § 3 wird nach den Wörtern "Abschnitt der" das Wort "Hessischen" eingefügt und die Angabe "(GVBl. S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2019 (GVBl. S. 167)," durch "(GVBl. S. 87, 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 966, 2021 S. 139), in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

Artikel 4⁴ Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung

In § 108 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184) wird vor dem Wort "Gemeindeverbände" das Wort "Gemeinden," eingefügt.

Artikel 5⁵ Änderung des Hessenkassegesetzes

Das Hessenkassegesetz vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59, 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 462), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 5 werden die Angaben "in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)," und "in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)," gestrichen.

³ Ändert FFN 41-45

⁴ Ändert FFN 43-92

⁵ Ändert FFN 44-6

- In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)" durch " [einsetzen: 2. Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt und nach der Angabe "§ 3 Abs. 2 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes" das Wort "aufweisen" eingefügt.
- In § 9 Abs. 2 wird die Angabe "2024" durch "2026" und die Angabe "2025" durch "2027" ersetzt.
- In § 11 Abs. 1 wird die Angabe "2024" durch "2026" ersetzt. 4.

Artikel 6 Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch Art. 2 die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 76 Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 794), geändert durch Gesetz vom 30. April 1997 (GVBl. I S. 74), wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "beschließt" durch "kann" ersetzt und nach dem Wort 1. "Versorgungsstruktur" das Wort "beschließen" eingefügt.
- 2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "1 und" gestrichen.
- 3. § 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - Nr. 2 wird aufgehoben. a)
 - b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

Artikel 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

⁶ Ändert FFN 350-79

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Kommunen sind durch die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, die Energiekrise und Inflation sowie die Aufnahme und Versorgung geflüchteter Ukrainerinnen und Ukrainer vor erhebliche finanzielle Herausforderungen gestellt, die in den kommenden Jahren zu erheblichen Mehrausgaben führen können. Die Landesregierung arbeitet deshalb kontinuierlich daran, die Kommunalfinanzen krisenfest aufzustellen, um die Handlungsfähigkeit der hessischen Kommunen zu erhalten.

Die mit Gesetz zur Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetz vom 3. Februar 2021 (GVBl. S. 46) eingeführten Festbeträge in § 70b Abs. 2 HFAG beruhen auf den Berechnungen und der Annahme, dass die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu drastischen Rückgängen bei den Steuereinnahmen von Bund, Land und Kommunen führt. Nachdem die mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2023 auf Grundlage der Mai-Steuerschätzung 2019 noch einen stetigen Aufwuchs der Finanzausgleichsmasse vorsah, haben sich die Ergebnisse auf Grundlage der Mai-Steuerschätzung 2020 und der September-Steuerschätzung 2020 massiv eingetrübt. Aufgrund der gesetzlichen Konzeption des KFA beeinflussen die Steuereinnahmen des Landes unmittelbar die Höhe der jeweiligen Finanzausgleichsmasse. Da die Kommunalen Spitzenverbände (KSpV) in der gemeinsamen Übereinkunft die Planbarkeit der kommunalen Haushalte als oberste Priorität eingestuft haben, wurde dieser Steuerentwicklung mit Einführung der Festbeträge (§ 70b Abs. 2 HFAG) entgegengewirkt. Durch die Festschreibungen der Finanzausgleichsmassen in den Ausgleichsjahren 2021 bis 2024, die einen stetigen Aufwuchs vorsehen, wurde die Stabilisierung des KFA erreicht. Auf Abrechnungen der jeweils festgeschriebenen Finanzausgleichsmassen wird verzichtet. Zur Ermittlung der Festbeträge wurde die Finanzausgleichsmasse für das Ausgleichsjahr 2020 auf die mittelfristige Finanzplanung fortgeschrieben.

Für das Ausgleichsjahr 2024 sieht das HFAG in § 70b Abs. 4 vor, dass der Festbetrag anhand eines Referenzwertes überprüft und das Volumen ggf. angepasst wird. Durch die sog. Revisionsklausel wird gewährleistet, dass insbesondere vor dem Hintergrund aktuellerer Entwicklungen der Steuereinnahmen des Landes das KFA-Volumen sachgerecht angeglichen wird. Die Revision hat dabei rechtzeitig vor Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2024 zu erfolgen (Drs. 20/4204, S. 10). Wegen der aktuellen Erarbeitung des Haushaltsplanentwurfs für den Doppelhaushalt 2023/2024 ist die Revision auf der Grundlage der Mai-Steuerschätzung 2022 durchgeführt worden.

Legt man die Ist-Steuereinnahmen des Jahres 2021 und die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2022 zugrunde, beträgt das Volumen des KFA 2024 7.075 Mrd. Euro und übersteigt damit den Festbetrag von 6.447 Mrd. Euro um rd. 628 Mio. Euro.

Um einen massiven Anstieg des KFA-Volumens im Ausgleichsjahr 2024 zu vermeiden, wird der Revisionsbetrag gleichmäßig auf die Ausgleichsjahre 2023 und 2024 aufgeteilt. Die Festbeträge für die Ausgleichsjahre 2023 und 2024 werden jeweils um rd. 314 Mio. Euro aufgestockt. Hiermit wird zum einen der KFA mit einer stetigen Steigerungsrate ausgestaltet. Zum anderen werden die Kommunen bereits im Ausgleichsjahr 2023 in ihrer Aufgabenwahrnehmung unterstützt, indem ihnen bereits in diesem Jahr ein erhöhter Festbetrag zur Verfügung steht.

Durch die Aufstockung der Festbeträge für die Ausgleichsjahre 2023 und 2024 werden die Kommunalfinanzen krisensicherer aufgestellt und die Handlungsfähigkeit der Kommunen gestärkt.

Im Investitionsprogramm der HESSENKASSE besteht aufgrund der weiterhin bestehenden Ausund Nachwirkungen der Corona-Pandemie und der Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf das Baugewerbe und die Bautätigkeit der Kommunen die begründete Gefahr, dass sich geplante und bereits begonnene (Bau-) Maßnahmen der Kommunen weiter verzögern. Vor dem Hintergrund der zum 31. Dezember 2024 endenden Programmlaufzeit ist zu besorgen, dass die Kommunen die bereitstehenden Mittel nicht mehr rechtzeitig innerhalb der Laufzeit abrufen können.

Die Formulierungshilfe sieht deshalb eine Verlängerung der Programmlaufzeit von zwei Jahren vor. Einer von den Kommunalen Spitzenverbänden angeregten Verlängerung der Programmlaufzeit um drei Jahre ist dabei einer Laufzeitverlängerung um zwei Jahre der Vorzug zu geben, da dies auf der einen Seite die nötigen Freiräume für eine geordnete, zielorientierte Abwicklung des Programms schafft, auf der anderen Seite nicht durch zu lange Zeiträume Dinge unnötig nach hinten verschoben werden.

Besonderer Teil

Zu Art. 1

Zu Nr. 1, 2, 5

Aufgrund der Stabilisierung des KFA in den Ausgleichsjahren 2021 bis 2024 wurden weitgehende Änderungen des HFAG notwendig. Diese betreffen insbesondere die Mechanismen zum vertikalen Finanzausgleich.

Die jährlich zu ermittelnde Finanzausgleichsmasse wurde für die Jahre 2021 bis 2024 durch Festbeträge ersetzt, deren Zusammensetzung in der Begründung zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 3. Februar 2021 (Drs. 20/4204, S. 17) erläutert wurde.

Zur Ermittlung der Festbeträge wurden die Entwicklungen des obligatorischen Steuerverbundes auf Grundlage der September-Steuerschätzung 2020 herangezogen.

Für das Ausgleichsjahr 2024 wurde über die in § 74 HFAG neu normierte Beobachtungspflicht hinaus eine Revisionsklausel (§ 70b Abs. 4 HFAG) eingeführt. Zur Überprüfung der Höhe des Festbetrages ist als Referenzwert die Höhe der Finanzausgleichsmasse zu ermitteln, die sich für das Ausgleichsjahr nach § 5 Abs. 1 HFAG in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung unter der Annahme ergibt, dass die Summe aus Festansatz und Stabilitätsansatz der nach § 9 Abs. 1 Satz 3 HFAG in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung der fortgeschriebenen Verstetigungsgröße entspricht. Maßgeblich ist die Finanzausgleichsmasse, die sich in der oben gezeigten Darstellung ergäbe, wenn der dort im KFA 2024 als Verstetigungsgröße ausgewiesene Betrag anhand der tatsächlichen oder aktuell prognostizierten Wachstumsrate des Steuerverbundes der Jahre 2021 bis 2024 ermittelt würde.

Die Revision des Festbetrages für das Ausgleichsjahr 2024 ist aufgrund des Doppelhaushaltes 2023/2024 bereits im Zuge der anstehenden Haushaltsaufstellung umzusetzen. Für die Revision wurde die Verstetigungsgröße neu auf der Basis des aktuellen Steuerverbundes (Ist-Aufkommen 2021 und Mai-Steuerschätzung 2022 für die Jahre 2022 bis 2024) ermittelt. Die sich aus den aktualisierten Beträgen des obligatorischen Steuerverbundes ergebenden neuen Wachstumsraten werden für die Fortschreibung der Verstetigungsgröße herangezogen.

Im Ergebnis der damit einhergehenden Berechnung ergibt sich ein KFA-Gesamtvolumen für das Ausgleichsjahr 2024 von rd. 7.075 Mio. Euro. Dieser Referenzwert ist mit dem Festbetrag nach § 70b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HFAG zu vergleichen. Der Festbetrag ist entsprechend anzupassen, wenn der ermittelte Referenzwert um mindestens ein Prozent von dem Festbetrag für das Ausgleichsjahr 2024 abweicht. Der Referenzwert von rd. 7.075 Mio. Euro übersteigt den Festbetrag für das Ausgleichsjahr 2024 von 6.447 Mio. Euro um rd. 628 Mio. Euro und damit um deutlich mehr als ein Prozent.

Nach der bisherigen Rechtslage wäre der Festbetrag für das Ausgleichsjahr 2024 um rd. 628 Mio. Euro auf rd. 7.075 Mio. Euro aufzustocken. Es ergäbe sich dadurch ein sprunghafter Anstieg und ein erratischer Ausschlag des KFA-Volumens im Ausgleichsjahr 2024. Um dies zu vermeiden und eine stetige Steigerungsrate zu erzielen, werden die Festbeträge für die Ausgleichsjahre 2023 und 2024 jeweils um rd. 314 Mio. Euro. erhöht und § 70b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 4 HFAG entsprechend geändert.

Die KSpV haben vorgeschlagen, den Revisionsbetrag gleichmäßig auf die Ausgleichsjahre 2023 und 2024 aufzuteilen und die beiden Festbeträge um je rd. 314 Mio. Euro zu erhöhen. Hiergegen bestanden keine Einwände.

Aufgrund der durchgeführten Revision und der Anpassung der Festbeträge kommt § 70b Abs. 4 HFAG kein weiterer Regelungsgehalt mehr zu. § 70b Abs. 4 HFAG ist deshalb aufzuheben.

Zu Nr. 3, 4

In §70 b Abs. 3 Satz 1 HFAG wird ein grammatikalischer Fehler behoben.

Mit der Änderung des § 70b Abs. 3 Satz 3 HFAG wird die Bezugnahme auf das Sondervermögen nach dem GZSG vom 4. Juli 2020 (GVBl. S. 482) wegen der vom Staatsgerichtshof des Landes Hessen festgestellten Unvereinbarkeit dieses Gesetzes mit der Hessischen Verfassung (Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 27. Oktober 2021, P. St. 2783, P. St. 2827) gestrichen. Sollte eine Erhöhung der Festbeträge erforderlich werden, erfolgt diese mit Mitteln aus dem Landeshaushalt.

Diese redaktionelle Anpassung beeinflusst die Umsetzung der Übereinkunft der Landesregierung und den KSpV vom 6. November 2020 nicht. Die Ziele, den KFA zu stabilisieren und den Kommunen Planungssicherheit zu gewährleisten, werden weiterhin verfolgt. Die zur Stabilisierung des Finanzausgleichs für die Ausgleichsjahre 2021 bis 2024 eingeführten Festbeträge können weiterhin bei Bedarf durch weitere Zuführungen aus dem Landeshaushalt erhöht werden. Damit wird die Grundsatzentscheidung des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen zum KFA zur aufgabengerechten Finanzausstattung der Kommunen gewahrt.

Zu Art. 2

Zu Nr. 1

Durch die Aufhebung des § 14 Abs. 4 HFAGDV wird der Verordnungstext an die gelebte Verwaltungspraxis und zur Verfahrensvereinfachung angepasst. Die Entscheidung über die Genehmigung des Hebesatzes kann umfassend ausschließlich durch die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde getroffen werden. Ein Erfordernis zur Abgabe einer in die Entscheidung mit einzubeziehende Stellungnahme durch das Hessische Ministerium der Finanzen bedarf es nicht.

Zu Nr. 2 a)

Mit der Siebten Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 11. Mai 2017 (GVBl. 2017 S. 90) wurde § 6 Abs. 1 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz (GemFinRefGAV HE) geändert und das Verfahren umgestellt. Seit dem 1. April 2017 erfolgt die Meldung der Berechnungsgrundlagen für die abzuführende Gewerbesteuerumlage nicht mehr an die Oberfinanzdirektion, sondern an das Hessische Statistische Landesamt.

Da das in der Steuerkraftmesszahl berücksichtigte Umlageaufkommen auf der Berechnung der Umlage nach dem Gemeindefinanzreformgesetz aufsetzt und § 20 Abs. 4 Satz 1 HFAGDV auf § 6 Abs. 1 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz Bezug nimmt, ist § 20 Abs. 4 Satz 1 HFAGDV entsprechend mit einer Folgeänderung anzupassen. Eine Nennung der Behörde bedarf es nicht.

Zu Nr. 2 b), 3 b), 3 c), 3 d)

Aufgrund der Einführung der Heimatumlage mit dem HUG wurde eine Folgeänderung im HFAG erforderlich. Da sich die Heimatumlage auf die Berechnung der Steuerkraftmesszahl nach dem HFAG auswirkt, erfolgte eine redaktionelle Anpassung in § 21 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 HFAG. Weil als Steuerkraftzahl für die kreisangehörigen Gemeinden bzw. der kreisfreien Städte neben den bestehenden Umlagen auch die Steuerkraftzahl der Heimatumlage anzusetzen ist, wurden § 21 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 HFAG entsprechend geändert.

Bei der Änderung des § 20 HFAGDV und des § 21 Abs. 1 und Abs. 8 HFAGDV handelt es sich um Folgeänderungen bzw. um redaktionelle Anpassungen, die durch die Einführung der Heimatumlage mit dem HUG und durch die Änderung der §§ 21 Abs. 2 und 27 Abs. 2 HFAG erforderlich werden.

Zu Nr. 3 a)

Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 4, 5

§§ 48, 56 HFAG sehen die Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich bei der Höhe von Zuwendungen vor.

Um die jeweilige Abweichung von der Regelförderung zu bestimmen, werden die Kommunen anhand ihrer Finanzkraft (Summe der Steuerkraftmesszahl und der Schlüsselzuweisungen abzüglich der Solidaritätsumlage) betrachtet und zueinander ins Verhältnis gesetzt. Da sich Finanzkraftdaten von Jahr zu Jahr ändern, wird einmal jährlich zwischen dem Ministerium der Finanzen und dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium eine Einordnung der hessischen Kommunen abgestimmt und anschließend den Stellen, die Fördermittel bewirtschaften (insbesondere Ministerien, Regierungspräsidien, Hessen Mobil, Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen), mitgeteilt. Dabei werden Mehrjahresschnitte gebildet, um Ausreißer in den Daten aufgrund von Sondereffekten (bspw. Gewerbesteuernachzahlungen) zu vermeiden, die sich bei der isolierten Betrachtung einzelner Jahre ergeben können.

Diese abgestimmte Einordnung benötigen die Förderstellen, um bei den jeweiligen Förderquoten ihrer Zuwendungsbescheide gegebenenfalls einen Auf- oder Abschlag auf die Regelförderung vorzunehmen und damit §§ 48, 56 HFAG Rechnung zu tragen. Die Orientierung an den Finanzkraftdaten im Rahmen der §§ 48, 56 HFAG dient vor allem dem Zweck, dass finanzstarke Kommunen niedrigere Fördersätze erhalten sollen und finanzschwache Kommunen höhere.

Da für die jährliche Einordnung der Kommunen anhand ihrer Finanzstärke bislang kein Zeitpunkt festgelegt ist, soll mit dem neuen § 7 Abs. 4 HFAGDV zu Zwecken der Vereinheitlichung und Praktikabilität ein Geltungszeitraum der jährlichen Einordnung ausdrücklich festgelegt werden. Dies soll den Förderstellen mehr Rechtssicherheit und -Rechtsklarheit bei der Bescheidung der Zuwendungen geben. Für die jährliche Ermittlung werden die Finanzkraftdaten der Vorläufigen Festsetzung der Schlüsselzuweisungen herangezogen. § 7 Abs. 4 Satz 3 HFAGDV gilt deshalb für den Fall, dass für die jährliche Ermittlung zum 1. Juli des Jahres die hierfür benötigten Informationen noch nicht vorliegen.

Zu Art. 3

Zu Nr. 1

Der statische Verweis auf das Gemeindefinanzreformgesetz wird auf die aktuelle Fassung des Gesetzes redaktionell angepasst.

Nr. 2, 4

Mit den Änderungen in §§ 2 und 3 HUG werden die vorhandenen statischen Verweise gestrichen und durch dynamische Verweise ersetzt. Dadurch wird der redaktionelle Anpassungsbedarf künftig minimiert.

Nr. 3

Der Verweis auf die GemFinRefGAV HE wird redaktionell angepasst.

Zu Art. 4

Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu Art. 5

Die Programmlaufzeit des Investitionsprogramms der HESSENKASSE wird um zwei Jahre verlängert, um die zeitlichen Verzögerungen zu kompensieren, die sich aus den Aus- bzw. Nachwirkungen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges auf das Bauwesen und die Bautätigkeit der Kommunen ergeben. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Änderungen und die Anpassung von Verweisen.

Zu Art. 6

Da durch dieses Gesetz auch eine Rechtsverordnung geändert wird (Art. 2), ist aus formalen Gründen ein Zuständigkeitsvorbehalt (sog. Entsteinerungsklausel) aufzunehmen.

Zu Art. 7

Ziel der Änderungen des Gesetzes ist, kurzfristig den Wiedereinstieg in die investive Förderung von Pflegeeinrichtungen, insbesondere der Kurzzeit- und Tagespflege, zu ermöglichen.

Zu Nr. 1

Der landesweite Rahmenplan ist seit längerem nicht fortgeschrieben. Da bis 2024 aktuell ein Hessischer Pflegebericht erstellt wird, der für die zukünftige Planung der Versorgungsstruktur von Bedeutung sein wird, wird die Ist- durch eine Kann-Regelung ersetzt.

Zu Nr. 2

Folgeanpassung zur Nr. 1

Zu Nr. 3

Die Rahmenvorgaben und Voraussetzungen der Förderung können auch in einer Förderrichtlinie festgelegt werden, eine Verordnung und folglich auch die dazugehörige Verordnungsermächtigung werden daher hinfällig. Eine Verortung in einer Förderrichtlinie hat den Vorteil, dass entsprechende Förderprogramme jederzeit flexibel und kurzfristig nachjustiert werden können.

Zu Art. 8

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 8. November 2022

Für die Fraktion der CDU Die Fraktionsvorsitzende: Ines Claus Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Der Fraktionsvorsitzende: Mathias Wagner (Taunus)